

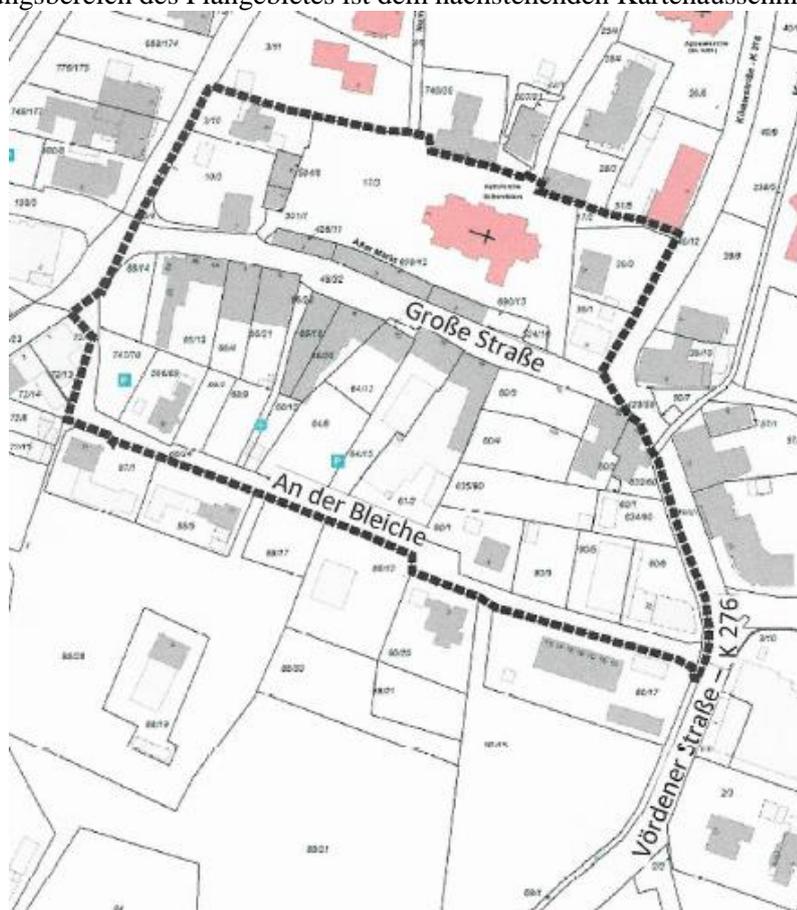
Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ortskern Neuenkirchen“ hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ortskern Neuenkirchen“ mit Begründung nebst Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ortskern Neuenkirchen“ wurde nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB verringert und umfasst nun lediglich den Bereich um die „Große Straße“ im Norden, die „Vördener Straße“/ „Küsterstraße“ K 276 im Westen, die „Bahnhofstraße“ im Osten und den Bereich um die Straße „An der Bleiche“ im Süden..

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ortskern Neuenkirchen“, einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht, gemeinsam mit den bereits vorliegenden umweltrelevanten Informationen, liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Zeit vom 08.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018, während der Dienststunden (Mo. - Fr. 08:00 – 12:00 Uhr sowie Di. u. Fr. 14:00 – 16:00 Uhr), im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Zimmer 44, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der o.g. Stelle schriftlich, per Fax (05493-9871-7762) oder per E-Mail (arthur.hamm@neuenkirchen-voerden.de) eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Der Entwurf der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ortskern Neuenkirchen“ nebst Umweltbericht sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit insbesondere aus der frühzeitigen Beteiligung mit Informationen zu:

- die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen der Schutzgüter, Europäisches Netz - Natura 2000. Die Umweltauswirkungen werden beschrieben und bewertet.
- Die umweltbezogenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beziehen sich im Wesentlichen auf:
 - Hochwasserschutz
 - Verkehrliche Erschließung
 - Infrastruktureinrichtungen z.B. Versorgungsleitungen und Löschwassermenge

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ortskern Neuenkirchen“ unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt namentlich im Internet unter <http://www.neuenkirchen-voerden.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>. Unterlagen und Dokumente stehen während der Auslegungszeit zur Einsichtnahme bzw. zum Herunterladen zur Verfügung auf der Homepage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden www.neuenkirchen-voerden.de unter der Rubrik Wirtschaft, Bauleitplanung, aktuelle Bauleitplanverfahren. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Brockmann